

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Entwicklung der Privatschulen in Rheinland-Pfalz II

Die **Kleine Anfrage 1851** vom 14. November 2008 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Privatschulen in Rheinland-Pfalz wird ein Schulgeld in welcher Höhe erhoben bzw. werden Eltern aufgefordert, ein freiwilliges Elterngeld zu zahlen?
2. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler sich in den letzten fünf Jahren an Privatschulen beworben haben bzw. abgelehnt wurden?
3. Im Bereich der Förderschulen für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten gibt es ausschließlich Schulen in privater Trägerschaft. Vor dem Hintergrund, dass nach Elternberichten mehr Bedarf besteht, als Angebote vorhanden sind: Plant die Landesregierung hier die Errichtung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft?
4. Plant die Landesregierung im Zuge der Änderung des Privatschulgesetzes künftig eine bessere finanzielle Unterstützung der Privatschulen?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 28 Absatz 2 Privatschulgesetz setzt die Gewährung öffentlicher Finanzhilfe an staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft voraus, dass kein Schulgeld erhoben wird. Die Ersatzschulen in privater Trägerschaft erheben deshalb spätestens ab dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung kein Schulgeld mehr. Nach der in Rheinland-Pfalz bestehenden Rechtslage verbleibt nach Gewährung der öffentlichen Finanzhilfe ein Eigenanteil des Trägers zur finanziellen Ausstattung der Schule. Daher werben Träger oder Fördervereine regelmäßig auch nach dem Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung Spenden und freiwillige Beiträge der Eltern für den Schulbetrieb ein. Dies ist zulässig, wenn die Spende oder die Beiträge in vollem Umfang freiwillig erbracht werden und zwischen der Spende einerseits und dem Schulverhältnis andererseits kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Zudem ist bei der Einwerbung von Elternspenden auf eine unter sozialen Gesichtspunkten angemessene Höhe und Ausgewogenheit zu achten.

Anders verhält es sich bei den in Rheinland-Pfalz bestehenden Ergänzungsschulen und Freien Waldorfschulen (genehmigte Ersatzschulen). Diese dürfen ein Schulgeld erheben.

Eine Sonderstellung nehmen die staatlich anerkannten Ersatzschulen im berufsbildenden Bereich ein, die bereits bei Einführung des Privatschulgesetzes 1970 existierten. Ihnen ist es gestattet, Schulgeld zu erheben. Im Gegenzug erhalten diese Schulen keine staatlichen Beiträge zu den Sachkosten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Über die Anzahl der Schulen in freier Trägerschaft, die bei Eltern Spenden oder freiwillige Beiträge einwerben, liegen der Landesregierung ebenso wenig wie über deren jeweilige Höhe Erkenntnisse vor.

Über die Höhe des Schulgeldes an den Ergänzungsschulen besteht seitens der Schulen und ihrer Träger keine Auskunftspflicht gegenüber der Landesregierung.

An den Freien Waldorfschulen in Rheinland-Pfalz wird Schulgeld erhoben, das je nach Schule monatlich im Durchschnitt zwischen 100 Euro und 150 Euro beträgt.

Das Schulgeld an den 21 staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen, die bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Privatschulgesetzes existierten, beläuft sich monatlich auf 50 Euro bis 240 Euro.

Zu Frage 2:

Es liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler sich in den letzten fünf Jahren an Privatschulen beworben haben bzw. abgelehnt wurden.

Zu Frage 3:

Nein. Gemäß § 59 Abs. 4 Schulgesetz besuchen Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, eine Förderschule oder – entsprechend den Zielperspektiven der Gleichstellungsgesetzgebung – eine andere Schule (vgl. § 3 Abs. 5 Schulgesetz).

Die Schulbehörde wählt den schulischen Lernort nach Anhörung der Eltern so aus, dass eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung erreicht wird. Ziel ist es, die schulische und gesellschaftliche Eingliederung sowie die Vorbereitung auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe bestmöglich zu unterstützen und den individuellen Förderbedarf in Bezug auf Selbstfindung und Persönlichkeitsentwicklung zu erfüllen.

Dies sollen zunehmend allgemeine Schulen bzw. wohnortnahe Förderschulen sein. Bereits die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ von 1994 haben zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Abkehr von einer institutionenbezogenen Sichtweise und eine Hinwendung zu einer personenbezogenen Sichtweise formuliert. Gerade für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sind neben den Angeboten der privaten Förderschulen integrative Formen des Unterrichts besonders wichtig. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass frühzeitig alle möglichen schulischen und außerschulischen Hilfen ausgeschöpft werden, um zu vermeiden, dass sich Auffälligkeiten verstärken und sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht. Daher plant die Landesregierung keine weitere Errichtung von Förderschulen für diese Schülergruppe.

Zu Frage 4:

Ja. In Kürze soll ein Konzept zur Neuordnung der Privatschulfinanzierung von der Landesregierung und den großen konfessionellen Trägern parapiert werden.

Doris Ahnen
Staatsministerin